

Aus dem Asylmagazin 3/2023, S. 53–59

Nele Diether, Lennart Menkhaus, Nina Stephainsky

Menschenhandel – Risiken für geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Menschenhandel – Risiken für geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Aktuelle Lage
- III. Aktuelle Herausforderungen und Risiken
 1. Herausforderungen im Unterbringungs- und Betreuungssystem
 2. Herausforderungen bei der Identifizierung betroffener Minderjähriger
 3. Risiken für geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine
- IV. Exkurs: Herausforderungen beim Schutz von geflüchteten, minderjährigen Sinti*^z und Rom*ⁿ aus der Ukraine
- V. Handlungsempfehlungen aus der Praxis
 1. Förderung von Prävention, Zusammenarbeit und Ressourcen
 2. Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen
- VI. Resümee

I. Einleitung

Seit Februar 2022, dem Beginn des russischen Angriffs-kriegs in der Ukraine, sind etwa sieben Millionen Menschen – hauptsächlich Frauen* und Minderjährige – in andere Länder Europas geflohen.¹ Von den ca. eine Million registrierten geflüchteten Personen aus der Ukraine in Deutschland sind rund 35 Prozent Kinder und Jugendliche.² Die Minderjährigen gelten als vulnerable Gruppe und sollten auch im Hinblick auf Menschenhandel besonders in den Blick genommen werden.³

Nach § 232 StGB wird Menschenhandel als die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch Täuschung, Ausnutzung

von Hilflosigkeit, der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage, Gewalt, Drohung, Betrug oder Entführung zum Zwecke der Ausbeutung definiert. Die einzelnen Formen sind sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung von Betteltätigkeit, Ausnutzung strafbarer Handlungen, Handel in die Ehe, Adoptionshandel oder zum Zwecke der Organentnahme (§ 232a bis § 233a StGB). Wenn die betroffene Person von Menschenhandel zum Zeitpunkt der Tat noch minderjährig war, ist der Versuch an sich strafbar. Ein Grenzübertritt ist keine Bedingung für Menschenhandel.⁴

Bei einem Verdacht auf Menschenhandel sollten unbedingt *Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel* (FBS) hinzugezogen werden. In jedem Bundesland gibt es mindestens eine FBS, die Betroffene, Angehörige und Dritte in ihren Bedürfnissen ganzheitlich, gegebenenfalls anonym, kostenlos, individuell und vertraulich berät sowie unterstützt. Neben rechtlichen und psychosozialen Unterstützungsangeboten fördern die FBS die Selbstbestimmung Betroffener und helfen, Zukunftsperspektiven aufzubauen. Dabei stehen die Bedürfnisse, Wünsche und Rechte der Betroffenen im Fokus.⁵

Der vorliegende Fachartikel gibt Einblicke in die aktuelle Situation, zeigt Risiken für die geflüchteten Minderjährigen aus der Ukraine auf und erläutert Handlungsempfehlungen für die Praxis.

Die Erkenntnisse, auf die sich dieser Artikel stützt, wurden mittels Literaturrecherche sowie Expert*innengesprächen im Sommer 2022 mit der *Allianz Ukrainischer Organisationen*, dem *SOS-Kinderdorf*, Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, Beratungsstellen für Frauen* und für Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte, dem *Landeskriminalamt (LKA) Berlin 42* sowie ehrenamtlich engagierten Menschen gewonnen. Der Artikel ist in Zusammenarbeit mit den Organisationen *TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V.* und *ECPAT Deutschland e. V.* entstanden.

* Nele Diether arbeitet bei ECPAT Deutschland e. V. als Projektkoordinatorin für Schutz von Kindern vor Handel.

Lennart Menkhaus arbeitet bei ECPAT Deutschland e. V. als Projektkoordinator für Kinderschutz auf der Flucht.

Nina Stephainsky arbeitet bei TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. als Fachreferentin für Menschenhandel.

¹ UNHCR Regional Bureau for Europe (2022). Ukraine Situation Flash Update #31. Operational Data Portal. Refugee Situation, abrufbar bei data.unhcr.org unter »Documents«.

² Mediendienst Integration (2022). Flüchtlinge aus der Ukraine, abrufbar bei mediendienst-integration.de unter »Flucht&Asyl/Ukrainische Flüchtlinge«.

³ Informationen über geflüchtete, von Menschenhandel betroffene Erwachsene aus der Ukraine siehe: Härtel, S. und Nguyễn, T. (2022). *Menschenhandel und Ausbeutung im Kontext des Ukrainekrieges – Eine Untersuchung aus Sicht spezialisierter Fachberatungsstellen zur Situation in Deutschland*. Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V., abrufbar bei kok-gegen-menschenhandel.de unter »KOK informiert/KOK Publikationen« (Newseintrag vom 18.12.2022).

⁴ Weiterführende Informationen: ECPAT Deutschland e. V. (o.D.). *Handel mit und Ausbeutung von Kindern*, abrufbar bei ecpat.de.

⁵ Der KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. hat eine bundesweite Übersicht von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel erstellt. Abrufbar bei kok-gegen-menschenhandel.de unter »Fachberatungsstellensuche«.

II. Aktuelle Lage

Aufgrund der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG), auch »Massenzustrom-Richtlinie« genannt, durchlaufen geflüchtete Menschen aus der Ukraine einen schnelleren und vereinfachten Registrierungsprozess und können eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) erhalten.⁶ Für Drittstaatsangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit gilt dies nur in bestimmten Fällen.⁷

Je nachdem, ob Minderjährige unbegleitet oder begleitet flüchten, ergeben sich unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Betreuung. Im Folgenden wird kurz auf die einzelnen Bedingungen der verschiedenen Gruppen von Minderjährigen eingegangen.

Bei einer begleiteten Einreise von geflüchteten Minderjährigen aus der Ukraine sind die weiteren Verfahrensschritte vom Verhältnis zur Begleitperson abhängig.⁸ Wenn Minderjährige mit Verwandten, Freund*innen oder Nachbar*innen einreisen, muss das Sorgerecht bzw. die Erziehungsberechtigung vom Jugendamt überprüft werden. Hält das Jugendamt die Begleitperson für ungeeignet, obwohl die Erziehungsberechtigung wirksam erteilt wurde, muss das Jugendamt ergänzende Leistungen anbieten. Liegt keine Erziehungsberechtigung vor, gilt der*die Minderjährige als unbegleitet.⁹ Für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen aus der Ukraine ist das örtliche Jugendamt zuständig. Die Minderjährigen durchlaufen eine Erstversorgung und ein mehrmonatiges Clearingverfahren.¹⁰ Hierbei finden unter anderem Gesundheitsvorsorge, Schulanmeldung sowie die Klärung der Frage nach erziehungsberechtigten Personen statt.¹¹ Beim Verteilverfahren muss beispielsweise geprüft werden, ob Verwandte oder andere Personen in Deutschland erziehungsberechtigt sind. In diesem Fall wird die minderjährige Person als begleitet eingestuft. Die (vorläufige) Inobhutnahme endet

mit der Übergabe des*der Minderjährigen an die erziehungsberechtigte Person.

Zu Beginn des Angriffskriegs haben in der Ukraine rund 100.000 Minderjährige in Heimen und Internaten gelebt, davon hatte etwa die Hälfte eine Beeinträchtigung.¹² Wenn Minderjährige aus diesen Einrichtungen nach Deutschland kommen, unterliegt die Unterbringung und Koordinierung der *SOS-Kinderdorf-Meldestelle* und der zentralen Koordinierungsstelle des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ). Die Meldestelle gibt Informationen über das Verteilverfahren an Einrichtungen, Organisationen und Privatpersonen in den Bundesländern weiter, die dort die Aufnahme der evakuierten Minderjährigen organisieren. Die Koordinierungsstelle registriert wiederum die Kapazität und Aufnahme von Einrichtungen in den jeweiligen Bundesländern und soll somit eine möglichst gleichmäßige Verteilung auf die Länder sowie eine gemeinsame Unterbringung, Betreuung und Versorgung durch Begleitpersonen sicherstellen.¹³ Die Beziehung zur Begleitperson ist bei der Prüfung geeigneter Unterbringungen und Verteilungen miteinzubeziehen.¹⁴ Die Stabilität der bestehenden Beziehungen soll den Gesprächen zufolge als wesentlicher Faktor für das Kindeswohl besonders berücksichtigt werden.

Aktuelle Erfahrungen von geflüchteten Minderjährigen mit Menschenhandel

In Krisen und Notsituationen besteht für Minderjährige ein erhöhtes Risiko, von Menschenhandel betroffen zu sein. Geflüchtete Minderjährige sind ständig Gewalt, Bedrohungen und Angst ausgesetzt, auch wenn die Umstände sich mit voranschreitender Migration oder/und Flucht verändern. Selbst nach der Ankunft in Deutschland führen neue Unterbringungsformen, ein neues soziales Umfeld und andere Lebensumstände zu einer erhöhten Vulnerabilität. Daher ist bei geflüchteten Minderjährigen davon auszugehen, dass sie Gewalterfahrungen machen können.¹⁵

Den Expert*innengesprächen und Rückmeldungen zufolge gab es bis August 2022 noch keine offiziell bestätigten Fälle von Minderjährigen aus der Ukraine, die

⁶ FAQ zur Einreise aus der Ukraine und dem Aufenthalt in Deutschland des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, abrufbar bei bamf.de unter »Themen/Fluechtlingschutz/Resettlement/Informationen Ukraine«.

⁷ Fragen und Antworten: Perspektiven für nicht-ukrainische Staatsangehörige, die aus der Ukraine geflüchtet sind, abrufbar unter asyl.net unter »Start/FAQ Drittstaatsangehörige Ukraine«.

⁸ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. Ablaufschema für das Ankommen junger Geflüchteter, abrufbar bei dijuf.de unter »Redaktion/Hinweise«.

⁹ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland, abrufbar bei dijuf.de unter »Redaktion/Hinweise«.

¹⁰ BumF-Basisinformationen, abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen/Arbeitshilfen«.

¹¹ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Ablaufschema, a. a. O. (Fn. 8).

¹² BMFSFJ, Pressemitteilung vom 8.4.2022: Deutschland heißt weitere Waisenkinder aus der Ukraine willkommen, abrufbar bei bmfsfj.de unter »Aktuelles/Presse/Pressemitteilung«.

¹³ BMFSFJ, Koordinierungsstelle zur Aufnahme ukrainischer Waisenkinder gestartet, abrufbar bei: bmfsfj.de unter »Aktuelles/Alle Meldungen«.

¹⁴ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Erste Hinweise zu Rechtsfragen, a. a. O. (Fn. 9).

¹⁵ Daja Wenke, Risikoanalyse 2015–2016 »Kinder auf der Flucht«: Risiken sexueller Gewalt für geflüchtete Kinder und Schutzbedarfe. Eine Bestandsaufnahme. ECPAT Deutschland e. V., 2018, abrufbar bei ecpat.de unter »Uploads/2017/09«.

Betroffene von Menschenhandel geworden sind. Inzwischen läuft im LKA 42 in Berlin ein Verfahren zu einem Fall, bei dem mutmaßlich eine geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betroffen ist (Stand November 2022). Das LKA 42 geht grundsätzlich allen Hinweisen nach und steht im engen Austausch mit dem Bundeskriminalamt. Zu Beginn der Fluchtbewegung gab es rund 20 Hinweise pro Tag an das LKA 42. Das LKA 42 hatte vermehrt unkonkrete Hinweise erhalten, wie beispielsweise, dass Frauen* und Minderjährige an Ankunftsorten von Männern angesprochen wurden. In anderen Fällen wurde von Männern berichtet, die Frauen* am Berliner Hauptbahnhof eine Unterbringung als Gegenleistung für Geschlechtsverkehr angeboten haben sollen. Dennoch haben sich die bisherigen Hinweise und Ermittlungen des LKA 42 bezüglich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von geflüchteten Minderjährigen aus der Ukraine bis auf das eine aktuell laufende Verfahren nicht bestätigt.

Basierend auf den Recherchen der FBS *Dortmunder Mitternachtsmission e. V.* sind in Bordellen, auf der Straße und bei anderen FBS bisher keine Fälle von Menschenhandel bekannt und es besteht kein Kontakt zu Frauen* und Minderjährigen aus der Ukraine (Stand August 2022). Jedoch berichtet die FBS von dubiosen Unterbringungsangeboten von Männern vor den Sozialämtern an Frauen* und ihre Kinder. Ähnlich wie in Berlin wurden Frauen* mit geringen finanziellen Mitteln sexuelle Dienstleistungen als Vergütung für eine Unterkunft vorgeschlagen. Das Sozialamt in Dortmund reagierte daraufhin zügig und verlegte den eigenen Standort auf ein geschütztes Gelände mit mehr Sicherheitspersonal. Dadurch müssen die geflüchteten Personen nicht mehr vor öffentlichen Gebäuden auf Behördentermine warten und Unbefugten bleibt der Zutritt zur Einrichtung verwehrt.

III. Aktuelle Herausforderungen und Risiken

1. Herausforderungen im Unterbringungs- und Betreuungssystem

Die Unterbringung von Minderjährigen aus stationärer Unterbringung aus der Ukraine ist eine große Herausforderung, da sie häufig in großen Gruppen ankommen und als solche gemeinsam mit den Leitungen der ukrainischen Einrichtungen, die die Vormundschaft innehaben, untergebracht werden müssen. Auch die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Minderjährigen mit Beeinträchtigung ist problematisch, da es für eine adäquate Unterbringung an geeigneten Unterkünften für die Minderjährigen und ihre (pflegenden) Familienangehörigen mangelt. Die Meldeinfrastruktur zur Evakuierung von Minderjährigen aus stationärer Unterbringung wurde in

den Expert*innengesprächen als optimierbar beschrieben, da die Koordination zwischen Bund, Ländern und der *SOS-Kinderdorf-Meldestelle* sowie die Klärung von Datenschutzfragen und Ansprechpartner*innen krisenbedingt im laufenden Betrieb erfolgte.

Für geflüchtete Jugendliche aus der Ukraine, die bald ihr 18. Lebensjahr erreichen, sind ebenfalls keine ausreichenden Unterstützungsmaßnahmen vorhanden. Zwar vermittelt § 24 AufenthG zunächst einen sicheren Aufenthalt in Deutschland, in der Wahrnehmung der Jugendlichen ist mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 jedoch keine langfristige Perspektive gegeben, was in der Folge zu Herausforderungen im Inklusionsprozess führt. Beispielsweise kann die Aufenthaltsbefristung bis zum März 2024 (mit Verlängerungsmöglichkeit) zu Verunsicherung führen. Sobald sich die Jugendlichen eingelebt haben und sich Zukunftsfragen zuwenden, kann diese Ungewissheit zu Frustration und psychischer Mehrbelastung führen. Hinzu kommt ein Mangel an geeigneten ukrainisch-/russisch-sprechenden Fachkräften, die diese Herausforderungen und Unsicherheiten auffangen könnten.

Es wird deutlich, dass langsame Bearbeitungszeiten durch eine mangelhafte Koordinierung, Ungewissheiten über Bleiberechte, inadäquate Unterbringungsmöglichkeiten und fehlende soziale Betreuung sowie Begleitung im Ankunftsland vermeidbare Mehrbelastungen für die bereits angeschlagene Resilienz geflüchteter Minderjähriger darstellen.

2. Herausforderungen bei der Identifizierung betroffener Minderjähriger

Die Datenlage hinsichtlich betroffener Minderjähriger von Menschenhandel aus der Ukraine fällt bisher sehr spärlich aus. Derzeit sind kaum Fälle bekannt. Über die Gründe gibt es unterschiedliche Vermutungen sowie (neue) Herausforderungen, welche die Identifizierung von Betroffenen erschweren.

Ein Grund für die geringe Anzahl bekannter Fälle kann der noch nicht lange zurückliegende Beginn der Fluchtbewegung sein. So vermuten Expert*innen, dass Betroffene sich noch nicht an zuständige FBS und Behörden gewandt haben, da sie möglicherweise aktuell andere und dringlichere, alltägliche Schwierigkeiten haben, als die Aufarbeitung und Anzeige von Gewalterfahrungen.

In den Gesprächen wurde außerdem sehr positiv über die hohe Aufmerksamkeit bezüglich Menschenhandel seitens der zivilgesellschaftlichen Organisationen, Beratungsstellen und Behörden berichtet. Die zu Beginn der Fluchtbewegung daraus resultierende intensive Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit durch verschiedene FBS und zivilgesellschaftliche Organisationen kann ebenfalls in positiver Weise zu den aktuell niedrigen Fallzahlen beigetragen haben. Eine Beratungsstelle für Frauen* mit Migrationsgeschichte berichtete von Verdachtsfällen

in Bezug auf Menschenhandel und Zwangsprostitution in Hessen, die sich letztlich als unbegründet herausstellten. Die hessische Polizei und Zollbehörde machten ähnliche Erfahrungen, was auf eine hohe Sensibilität der Zivilbevölkerung hindeuten kann.

Des Weiteren kann die geringere Vulnerabilität geflüchteter Minderjähriger aus der Ukraine im Vergleich zu geflüchteten Minderjährigen aus Drittstaaten ein Faktor für die geringen Fallzahlen von Menschenhandel sein. Diese ergibt sich unter anderem aus einer Ungleichbehandlung im Aufenthaltsrecht bzw. Asylverfahren und den hieraus resultierenden anderen Fluchtrouten. Im Vergleich zu den meisten Asylsuchenden (und zu anderen Drittstaatsangehörigen) dürfen Menschen aus der Ukraine ohne Visum nach Deutschland einreisen und werden nicht wegen des Grenzübertritts kriminalisiert. Im Gegensatz hierzu müssen Drittstaatsangehörige, die den zügig gewährten Schutz der »Massenzustrom-Richtlinie« nicht erhalten, häufig längere und gefährlichere Fluchtwege auf sich nehmen. Sie sind oft darauf angewiesen, sich an Schleusergruppen oder an illegale Arbeitsvermittlungen zu wenden, um die Grenzgebiete zu passieren oder ihre Schleusung zu (re-)finanzieren. Demnach steigt für sie auch das Risiko, Betroffene von Menschenhandel zu werden.¹⁶

Darüber hinaus erhalten geflüchtete Minderjährige mit ukrainischer Staatsbürgerschaft im Gegensatz zu anderen Drittstaatsangehörigen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland einen legalen Aufenthaltsstatus und einen gesicherten Zugang zu Sozial- sowie Hilfeleistungen, was das Risiko im Ankunftsland senkt, Betroffene von Menschenhandel zu werden.

Die einerseits vielfach positiv bewertete »Massenzustrom-Richtlinie« führt andererseits zu neuen Herausforderungen. Aufgrund des verkürzten Aufnahmeprozesses besteht die Problematik, dass bereits etablierte Mechanismen zum Schutz gegen Menschenhandel, wie beispielsweise die Anhörung durch Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel beim *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAMF), weniger oder nicht greifen und Betroffene daher nicht erkannt werden. Bestehende Maßnahmen zur Identifizierung von Betroffenen müssen dementsprechend an die neuen Verfahrensabläufe angepasst werden.

¹⁶ Menschenhandel ist klar von Menschen schmuggel/Schleusung zu unterscheiden. Schleuser*innen transportieren Menschen unter Umgehung der gesetzlichen Einreisebestimmungen und häufig unter lebensbedrohlichen Umständen über internationale Grenzen. Ziel der Schleusung ist der illegale Grenzübertritt und nicht wie beim Menschenhandel die Ausbeutung einer Person. Menschen, die geschleust werden, müssen in der Regel im Voraus hohe Geldbeträge für ihre Reise bezahlen (z. B. für Transport, Unterkunft oder Visum). Menschen schmuggel kann daher Menschenhandel begünstigen, wenn sich zum Beispiel Personen wegen der Schleusung hoch verschulden und in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten, um die hohen Schulden zurückzuzahlen.

3. Risiken für geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine

Das *LKA 42* stuft den Aufenthalt an öffentlichen Orten wie Ankunftscentren oder Bahnhöfen und die Wege zwischen geschützten Räumen als ein erhöhtes Risiko für Minderjährige ein. Personen könnten dort mit Minderjährigen leicht in Kontakt treten, um sie beispielsweise der sexuellen Ausbeutung zuzuführen. Ein weiterer riskanter Bereich sind nach Einschätzung der *Dortmunder Mitternachtsmission* Landesgrenzen. Die FBS vermutet, dass geflüchtete Minderjährige bereits an diesen »verloren« gegangen oder von Adoptionshandel betroffen sein könnten.

In den Gesprächen mit den Expert*innen wurde deutlich, dass darüber hinaus Privatunterkünfte als eines der größten Risiken für geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine angesehen werden. Ursachen hierfür sind die fehlende Überprüfung und Registrierung der aufnehmenden Haushalte sowie aller Helfenden und deren Unterstützungsangebote. Viele geflüchtete Minderjährige sind ohne Kenntnis des Jugendamtes in Privatunterkünften untergekommen. Zu Beginn der Fluchtbewegung wurden lediglich handschriftliche Listen von Ehrenamtlichen an Bahnhöfen geführt. Daher besteht die Sorge, dass Minderjährige teilweise nicht registriert und somit nicht auffindbar sind. Eine weitere Problematik bei Privatpersonen ist die fehlende Erfahrung im Zusammenleben mit fremdsprachigen und potenziell traumatisierten Minderjährigen. Sowohl geflüchtete Menschen als auch aufnehmende Privatpersonen erhalten keine fachliche Unterstützung, wenn sie diese nicht selbst organisieren. Folglich ist nicht gewährleistet, dass Schutzmechanismen für das Kindeswohl in Privatunterkünften eingehalten werden. Zudem besteht in Privatunterkünften das Risiko, dass das Unterstützungsangebot nach einiger Zeit für die geflüchtete Person in eine (unbemerkte und ungewollte) Tätigkeit als Hilfskraft umschlagen könnte.

Bei den Überprüfungsverfahren von Begleitpersonen geflüchteter Minderjähriger zeigt sich aufgrund Personalmangels eine signifikante Überforderung und Überlastung der Jugendämter, die teilweise zu einer fehlenden oder oberflächlichen Überprüfung der Begleitpersonen führt. Laut dem *Bundesfachverband für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge* (BumF) ist überwiegend keine lückenlose Nachverfolgung und Unterbringung seitens des Jugendamts gegeben. In Berlin wurden beispielsweise begleitete Minderjährige zur bundesweiten Verteilung zum Ankunftszentrum in Tegel gebracht. Die Begleitpersonen würden kaum bis nicht registriert und überprüft werden. Folglich besteht das Risiko, dass potenzielle Täter*innen als Vormund bzw. sorgeberechtigt eingestuft werden. Dies stellt eine Lücke im Versorgungssystem und der Überprüfung von Kindeswohlgefährdung dar. Ebenfalls existieren Unklarheiten darüber, wo und wann eine Registrierung beim örtlichen Jugendamt stattfindet und ob jemand

davon erfahren würde, wenn Minderjährige unbegleitet bzw. mit fremden Begleitpersonen unterwegs sind. Die Recherche für diesen Artikel zeigt, dass begleitete, geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine als eine besonders vulnerable Gruppe eingestuft werden sollten, da sie meist weniger im Fokus der Ämter und Behörden stehen als unbegleitete, geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine.

Die Recherche hat außerdem ergeben, dass von der Jugendhilfe betreute Minderjährige oftmals nicht adäquat untergebracht werden. Die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Minderjährigen werden aufgrund von Unkenntnis über das Thema Menschenhandel häufig nicht erkannt. Ausschlaggebend hierfür sind vor allem fehlende zeitliche und finanzielle Kapazitäten der betreuenden Fachkräfte, sich inhaltlich mit der Thematik Menschenhandel auseinanderzusetzen und Handlungsstrategien in Kooperation mit spezialisierten FBS zu entwickeln.

Für Minderjährige aus stationärer Unterbringung besteht wegen des derzeitigen Unterbringungssystems zudem das Risiko, dass Mindeststandards für die Unterbringung nicht eingehalten und die überwiegend größeren Gruppen aus stationärer Unterbringung nicht zusammen untergebracht werden können. Neben den bestehenden Strukturen der Jugendhilfe können möglicherweise Parallelstrukturen für Minderjährige aus der Ukraine entstehen, die geringere Standards aufweisen und Kinder und Jugendliche gefährden, Betroffene von Menschenhandel zu werden.

IV. Exkurs: Herausforderungen beim Schutz von minderjährigen Sinti*zze und Rom*nja

Sinti*zze und Rom*nja sind häufig von Marginalisierung und Diskriminierung betroffen. Infolge der damit einhergehenden unsicheren sozioökonomischen Lage sind sie insbesondere gefährdet, Betroffene von Menschenhandel zu werden und in Ausbeutungssituationen zu geraten. Aktuell existieren keine Statistiken über die Anzahl von geflüchteten Sinti*zze und Rom*nja aus der Ukraine in Deutschland. Ende April/ Anfang Mai 2022 sind unerwartet viele Sinti*zze und Rom*nja im Landkreis Prignitz (Wittenberge) angekommen. Dies löste Überforderung seitens der ehrenamtlichen Unterstützer*innen, NGOs und Behörden aus, wie eine Ehrenamtliche im Gespräch berichtete. Es fehle an Erfahrungen mit dieser Zielgruppe sowie an Sensibilisierungsarbeit innerhalb der Institutionen. Die Unterstützungs- und Inklusionsangebote werden hauptsächlich durch ehrenamtliche Arbeit getragen. Fachkräfte, wie beispielsweise Sozialarbeiter*innen, und Behörden haben wenig bis keine Kapazitäten, sich mit den Bedürfnissen der Sinti*zze und Rom*nja auseinanderzusetzen.

Aufgrund jahrelanger Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen der Sinti*zze und Rom*nja ist ihr Umgang mit Behörden und Einrichtungen häufig von Misstrauen geprägt. Laut Angaben der von uns befragten Personen erleben sie auch im Landkreis Prignitz aktuell Rassismus vonseiten der Behörden und der Zivilgesellschaft. Zusätzlich erschweren Sprachbarrieren, hohe Fahrtkosten, lange Fahrtwege sowie fehlende Kinderbetreuung den Kontakt zu Ämtern. Die Umsetzung der Schulintegration von minderjährigen Sinti*zze und Rom*nja stellt eine weitere Herausforderung dar. Nur ein Drittel der Minderjährigen im Landkreis Prignitz ist schätzungsweise in den Schulen angemeldet (Stand August 2022). Gründe hierfür können Überforderungen (u. a. Vorbereitung, Schulweg, Kosten, Bürokratie) seitens der Erziehungsberechtigten sowie der hohe Unterstützungsaufwand für die Ehrenamtlichen sein. Insbesondere in der akuten Krisensituation können die ehrenamtlichen Strukturen die fehlenden Kapazitäten und Erfahrungen mit Sinti*zze und Rom*nja bei Behörden und Wohlfahrtsverbänden nicht kompensieren und eine schnelle schulische Integration für alle Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

Auch aus anderen Kontexten ist die besondere Vulnerabilität dieser Zielgruppe hinsichtlich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung bekannt. Minderjährige dieser ethnischen Minderheiten sind deshalb als besonders schutzbedürftig einzuschätzen. Es existieren zwei polizeilich dokumentierte Fälle von Jugendlichen, die als Drogenkuriere agierten. Hier besteht der Verdacht, dass die Minderjährigen Betroffene des Menschenhandels zur Ausnutzung strafbarer Handlungen geworden sind.

Handlungsempfehlungen aus der Praxis im Umgang mit Sinti*zze und Rom*nja

Die Handlungsempfehlungen der ehrenamtlichen Unterstützungsstruktur in Wittenberge beziehen sich zum einen auf die Schaffung von niedrigschwelligen und nachhaltigen Inklusionsangeboten. Beispiele hierfür sind Einzelbetreuung, geschlechtsspezifische Angebote und (flächendeckende) psychologische Unterstützung durch Therapieangebote. Zum anderen besteht Bedarf an niedrigschwelligen Arbeits- und Bildungsangeboten. Dafür sind Alphabetisierungs- und Arbeitsangebote sowie eine direkte Begleitung der Minderjährigen, unter anderem für den Schulbesuch, notwendig. Dringend erforderlich ist eine Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit für Behörden, Polizei, Fachkräfte, wie beispielsweise Sozialarbeiter*innen, und der Zivilgesellschaft über die Situation, Herausforderungen und Unterstützung von Sinti*zze und Rom*nja. Das umfasst ebenfalls die Themenfelder Rassismus und Menschenhandel. Um flächendeckende Beratung und Unterstützung anzubieten, werden personelle und finanzielle Ressourcen für die Ausstattung von FBS benötigt. Folglich könnten FBS

bundesweit ihr Beratungsangebot auf minderjährige betroffene Sinti*innen und Rom*innen erweitern oder gar neue spezialisierte FBS schaffen.

V. Handlungsempfehlungen aus der Praxis

1. Förderung von Prävention, Zusammenarbeit und Ressourcen

Um das Kindeswohl bzw. den Kinderschutz durch Sensibilisierung und Zusammenarbeit von Fachkräften zu gewährleisten und allen Menschenhandelsformen präventiv entgegenzuwirken, ergeben sich aus den Expert*innengesprächen folgende Handlungsempfehlungen aus der Praxis:

Grundlegend bedarf es der Nachverfolgung, Identifikation und Registrierung von geflüchteten Minderjährigen, die bei Privatpersonen untergebracht sind. Eine Entlastung der Jugendämter durch personelle Aufstockung ist ebenfalls essenziell, um das Wohl der geflüchteten Minderjährigen zu gewährleisten und diese vor Menschenhandel zu schützen. Des Weiteren wurden fehlende psychosoziale Unterstützungsangebote im Kontext der sofortigen Unterbringung in Schulen problematisiert, da die Gefahr bestehe, dass betroffene Minderjährige im Schulalltag nicht die Möglichkeit und Unterstützung erhalten, das Erlebte und gegebenenfalls vorhandene Traumata zu verarbeiten. Für eine effektive Unterstützung betroffener Minderjähriger ist daher die Etablierung eines einheitlichen Unterstützungs- und Schutzsystems essenziell. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls auf die Dringlichkeit von Schulungen zu Menschenhandel und Traumata für Fachkräfte zu verweisen. Zielgruppen hierfür sind beispielsweise Lehrkräfte, (Schul-)Sozialarbeiter*innen und Dolmetscher*innen. Aufklärungsarbeit und entsprechende Kursangebote zu den Themen Kinderschutz und Menschenhandel sollten in Schulen, Berufsschulen sowie themennahen Studiengängen (u. a. Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Verwaltungswissenschaft, Lehramt) integriert werden.

Die Kapazitätsgrenze für eine zusätzliche Unterstützung von betroffenen Minderjährigen ist bei einigen FBS in Deutschland überschritten bzw. fehlt es an FBS, die speziell betroffene Minderjährige von Menschenhandel beraten und unterstützen. Um aktuelle und zukünftige Mehrbedarfe zu decken sowie um einen flächendeckenden Schutz von geflüchteten Minderjährigen zu gewährleisten, sind ausgeprägtere finanzielle Unterstützungen und eine Einbeziehung der zuständigen Anlaufstellen notwendig. Um dem komplexen und vielschichtigen Thema Menschenhandel gerecht werden zu können, erscheint eine intensivere Involvierung der Jugendämter und spezialisierter FBS während des Aufnahme- bzw. Asylverfahrens als sinnvoll. Nur so kann eine Identifi-

zierung betroffener Minderjähriger und deren adäquater Schutz gewährleistet werden.

2. Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen

Für die Unterbringung und Betreuung geflüchteter Minderjähriger ist die Entwicklung von Mindeststandards entscheidend. Privatpersonen sollten nur im Rahmen von Pflegeverhältnissen geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine aufnehmen dürfen, sodass Risiken bezüglich Menschenhandel und Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt werden kann. Folglich sollte die Verantwortung der Privatpersonen bei der Unterbringung und Betreuung auf geschultes Fachpersonal (bevorzugt mit ukrainischen-/russischen Sprachkenntnissen) übergeben werden. Eine intensivere Unterstützung bzw. Betreuung von geflüchteten Minderjährigen mit Beeinträchtigung und Minderjährigen in stationärer Unterbringung ist ebenfalls erforderlich. Trotz der Kita- bzw. Schulpflicht ist es jedoch fraglich, wie unter anderem die Betreuung, Unterstützung und Schulbildung von geflüchteten Minderjährigen aus der Ukraine umgesetzt werden kann, da bereits vor der Fluchtbewegung ein signifikanter Lehrkräftemangel an Schulen sowie ein Mangel an Krippen- und Kitaplätzen insbesondere in den Großstädten herrschte. Laut eines Berichts des Instituts der Deutschen Wirtschaft werden mindestens 13.500 zusätzliche Lehrkräfte für die Unterbringung der neuen Schüler*innen aus der Ukraine in Deutschland benötigt. In den Kindertagesstätten fehlen mindestens 11.400 zusätzliche Betreuungskräfte.¹⁷ Eine Möglichkeit wäre die Integration ukrainischer Lehr- und Fachkräfte in den Regelunterricht sowie in Kindertagesstätten, um den Zugang zu Minderjährigen zu erleichtern.

Ein ausreichendes Angebot von Psychotherapieplätzen ist ebenfalls unverzichtbar, denn »der Bedarf an psychologischer Hilfe komme, wenn die Menschen zur Ruhe gekommen seien und existenzielle Bedürfnisse wie Wohnung und Einkommen gesichert sind.«¹⁸ Die (Trauma-)Therapie für geflüchtete Minderjährige und für (potenziell) Betroffene von Menschenhandel aus der Ukraine sollte zusätzlich in Begleitung von geschulten Dolmetscher*innen angeboten werden. Diese Therapieangebote werden zurzeit jedoch nur von nicht-staatlichen Akteur*innen bereitgestellt und müssen flächendeckend ausgebaut werden.

Des Weiteren wurde von einigen Gesprächspartner*innen kritisiert, dass die Bundesregierung keine Lehren aus der Situation des Jahres 2015 und den Folgejahren gezogen habe. Um auf künftige Schwankungen bei Mi-

¹⁷ Dr. Wido Geis-Thöne, Mögliche Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine im deutschen Bildungssystem, Institut der Deutschen Wirtschaft, 2022, abrufbar bei iwkoeln.de unter »Studien/Report/2022«.

¹⁸ Lars Grimpe, Psychologische Hilfe für Geflüchtete: Worauf es nun ankommt, 2022 abrufbar bei rnd.de unter »Politik/Ukraine«.

grations- und Fluchtbewegungen zügig, zuverlässig und effizient reagieren zu können, müssen niedrigschwellige Strukturen dauerhaft etabliert werden, damit sie nicht im Bedarfsfall neu aufgebaut und entwickelt werden müssen. Wohngruppen für unbegleitete, geflüchtete Minderjährige wurden beispielsweise noch Ende 2021 geschlossen. Als Folge dessen ist die Bundesregierung aktuell auf die Unterstützung und Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen und Privatpersonen angewiesen, da die Kapazitäten der staatlichen Strukturen nicht ausreichen. Um der erhöhten Vulnerabilität von geflüchteten Personen gegenüber Menschenhandel etwas entgegenzusetzen, bedarf es eines Ausbaus von staatlichen Aufnahmestrukturen und einer damit einhergehenden Verlagerung der ehrenamtlichen zu einer hauptamtlichen, professionalisierten Arbeit. In diesem Zusammenhang werden mehr Fachpersonal, die Förderung themenspezifischer Weiterbildungen (z. B. zu Menschenhandel) und der flächendeckende Ausbau von personellen und finanziellen Ressourcen von FBS gefordert.

VI. Resümee

Die bestehende Datenlage zu Menschenhandel von geflüchteten Minderjährigen aus der Ukraine ist unzureichend. Zahlreiche Hinweise und Verdachtsfälle verdeutlichen jedoch, dass von einem Dunkelfeld ausgegangen werden kann. Wie die Expert*innengespräche aufzeigen, sind die Risiken, Betroffene*r von Menschenhandel zu werden, durch aktuelle Schutzlücken im Aufnahme- und Unterstützungssystem stark erhöht. Um genauere Erkenntnisse im Themenfeld zu erlangen und das Dunkelfeld besser beleuchten zu können, bedarf es weiterer Erhebungen von (Verdachts-)Fällen. Auch eine intensiviertere Kooperation zwischen allen beteiligten Akteur*innen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe sowie der FBS ist ein wichtiger Baustein. Darüber hinaus ist in vielen Praxisfeldern einerseits eine personelle und finanzielle Aufstockung, andererseits eine Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit zum Thema Menschenhandel für unterschiedliche Professionen dringend erforderlich. Dabei sollten alle Ausbeutungsformen und besonders vulnerable Gruppen (wie Sinti*innen und Rom*innen) berücksichtigt werden. Des Weiteren besteht dringender Bedarf an niedrigschwelligen, flächendeckenden, nachhaltigen sowie staatlich geförderten Angeboten und Maßnahmen für die Aufnahme und Inklusion geflüchteter Menschen. Um adäquat auf aktuelle und künftige Fluchtbewegungen reagieren, Menschenhandel präventiv bekämpfen und dabei Betroffene identifizieren sowie unterstützen zu können, ist die effiziente Umsetzung der Handlungsempfehlungen erforderlich.

Ländermaterialien

Hinweis zu Berichten des Auswärtigen Amtes

Für die Bestellung der Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (AA) – Bestellnummern sind mit »A« kenntlich gemacht – gelten folgende Regelungen:

Dokumente des AA können bezogen werden von Personen, die im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens um rechtlichen oder humanitären Abschiebungsschutz nachsuchen oder nachsuchen wollen, sowie von Rechtsanwält*innen oder Beratungsstellen. Die Bestellung erfolgt bei unserem Materialversand IBIS e. V. zu den üblichen Bedingungen (siehe Bestellformular).

Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung, dass der Lagebericht für ein laufendes oder beabsichtigtes Verfahren benötigt wird. Diese Glaubhaftmachung kann im Regelfall dadurch geschehen, dass bei der Bestellung die Kopie eines Dokuments aus einem relevanten asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bzw. ein entsprechender Antrag oder Antragsentwurf vorgelegt wird. Aus den vorgelegten Papieren muss deutlich werden, dass in dem Verfahren Umstände geltend gemacht werden, zu denen im Bericht des AA Aussagen enthalten sind.

Afghanistan

EUAA: Grundsätzliche Annahme der Verfolgungsgefahr für Frauen und Mädchen

Europäische Asylagentur (EUAA): Bericht vom Januar 2023: Country Guidance – Afghanistan, January 2023 (ecoi.net/2086795)

Redaktionelle Vorbemerkung:

Die Europäische Asylagentur (EUAA) hat in den nachfolgend zitierten aktuellen Leitlinien zur Beurteilung des Schutzbedarfs die Ausführungen zu »Frauen und Mädchen« überarbeitet. In der vorhergehenden Fassung der Leitlinien vom April 2022 wurde von einer Verfolgungsgefahr für Frauen ausgegangen, wenn weitere, das Risiko beeinflussende Faktoren zu berücksichtigen waren (beispielsweise berufliche Tätigkeiten, traditionelle Rollenvorstellungen in der Familie etc.). In den neuen Leitlinien wird nun festgestellt, dass die verschiedenen Maßnahmen der Taliban, die die Rechte und Freiheiten von Frauen und Mädchen in Afghanistan beeinträchtigen, kumulativ zu einer Verfolgungsgefahr führen. Daher sei allgemein davon auszugehen, dass Frauen und Mädchen eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention geltend machen können.

Laut Medienberichten (migazin.de vom 15.2.2023) haben Schweden und Dänemark angekündigt, die Empfehlung der EUAA umzusetzen und Frauen und Mädchen »automatisch« als Flüchtlinge anzuerkennen. Das BAMF

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.